

Leseexemplar
Verordnung
über den Verkehr mit Taxen für den
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Taxiverordnung -
vom 23. Juni 1994

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 i.V.m. § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.August 1990 (BGBl. III 9240-1) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust.VO PBefG) vom 11.Mai 1993 (GVBl. BB II S. 218) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende Rechtsverordnung über den Verkehr mit Taxen erlassen.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen gemäß § 47 PBefG innerhalb des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und der Taxifahrer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2
Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Taxiplätzen innerhalb des Gebietes des Amtsverwaltungsbereiches bereitgestellt werden, in dem der Taxiunternehmer seinen Betriebssitz hat.
Auf § 22 PBefG wird ausdrücklich verwiesen.
- (2) Ausgenommen von Abs. 1 ist das Bereitstellen innerhalb des Amtsverwaltungsbereiches in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr oder anlässlich öffentlicher Veranstaltungen.
- (3) Im öffentlichen Verkehrsinteresse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann den Taxiunternehmen durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten und zu bestimmten Zeiten bereitzustellen.
- (4) Als Betriebssitz oder Betriebssitzgemeinde gilt der Ort, ohne Ortsteile, in dem der Unternehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung im Sinne des Handelsrechts hat.
- (5) Bei privater Benutzung der Taxe durch den Unternehmer selbst oder durch einen angestellten Taxifahrer ist das Taxischild zu verdecken oder abzunehmen und die Ordnungsnummer zu entfernen.

§ 3
Ordnung auf Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nachfolgenden Taxi auszufüllen.
Die Taxis müssen stets für jedermann abfahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den übrigen Straßenverkehr nicht behindern.
- (2) Wird durch Verkehrszeichen nur eine begrenzte Anzahl von Stellplätzen ausgewiesen und sind diese bereits durch vorhandene Taxen belegt, so haben die hinzukommenden Taxen

einen anderen ausgewiesenen Taxistandplatz anzufahren.

- (3) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei.
Sofern sich an einem Taxistandplatz eine Fernmeldeanlage (Taxi-Rufsäule) befindet, ist der benutzungsberechtigte Fahrer des ersten Taxis verpflichtet, die Rufsäule zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen, es sei denn, vom Anrufer wird ein anderes Taxi gewünscht.
Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Anrufer die Ordnungsnummer seiner Taxe zu nennen und ggf. auf ein bestehendes Rauchverbot hinzuweisen.
- (4) Die Taxistandplätze sind nicht zu verunreinigen.
Taxen dürfen auf Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gereinigt werden.
Jedes den Umständen nach vermeidbare Geräusch, wie Abgabe von Schallzeichen sowie das unnötige Laufenlassen von Motoren, hat zu unterbleiben.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiplätzen nachzukommen.

§ 4

Dienstbetrieb

- (1) Die Taxiunternehmen sind verpflichtet, ihre Kraftfahrzeuge regelmäßig zu besetzen und auf den Taxistandplätzen zur Fahrgastaufnahme bereitzustellen. Zur Gewährleistung der „regelmäßigen“ Bereitstellung haben die Taxiunternehmen im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG das Bereitstellen jedes ihrer Taxen an mindestens 200 Tagen im Kalenderjahr, davon jedoch mindestens 15 Tage im Monat, für die Dauer einer Schicht von wenigstens 6 Stunden abzusichern.
Die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall den Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht vom Taxiunternehmen verlangen.
- (2) Kann die Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgestellt werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Bekanntwerden der Hinderungsgründe einen Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 21 Abs. 4 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.
- (3) Bei der Ausführung eines Beförderungsauftrages ist die Beförderung von Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.
- (4) das Ansprechen und Anwerben von Fahrgästen durch die Fahrzeugführer mit dem Ziel einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
- (5) Die Fahrzeugführer ein für den Taxenverkehr angemessenen Wechselgeldbetrag bei sich führen. Werden vom Fahrgast größere, nicht wechselbare Geldbeträge angeboten, so ist es dem Fahrzeugführer gestattet, im Rahmen der Beförderung zu Lasten des Fahrgastes die nächstgelegene und geeignete Stelle anzufahren, um diesen Geldbetrag zu wechseln.
- (6) In den Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Fahrpreisquittungsvordrucken mitzuführen. Sie müssen den Vorschriften der Verordnung über die Beförderungsentgelte in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Auf den Quittungsvordrucken dürfen sich keine Aufdrucke politischen oder religiösen Inhalts befinden.

§ 5

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgestattete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt sein, dass die Fahr-

gäste dadurch belästigt werden. Sie dürfen nur in dem für den Einsatz des Taxis erforderlichen Umfang verwendet werden.

- (3) Die Vorschriften des Funkanlagengesetzes (FAnlG) bleiben hiervon unberührt.

§ 6
Beförderungsentgelte

Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen werden durch eine Rechtsvorschrift des Landkreises Ostprignitz-Ruppin festgesetzt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt 10 Tage nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen über den Verkehr mit Taxen (Taxi-Ordnung) der ehemaligen Landkreises
- | | |
|-----------|--------------------|
| Neuruppin | vom 17.05.1991 |
| Kyritz | vom 23.05.1991 und |
| Wittstock | vom 15.10.1991 |
- außer Kraft.